

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

58. Stück, 27.09.1910

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Septbr. 1910.) 58. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1910, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.
- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. September 1910 über die Ausführung der Begeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

### Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.  
Oldenburg, den 7. September 1910.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß

die Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1903, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute,  
und

die Ministerialbekanntmachung vom 18. Februar 1905, betreffend Vorschriften über den Umfang der



Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theater-Agenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute,  
bis weiter in Kraft bleiben.

Auf den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten findet die Ministerialbekanntmachung vom 18. Februar 1905 keine Anwendung.

Oldenburg, den 7. September 1910.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilerß.

#### N. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.  
Oldenburg, den 22. September 1910.

Die Vorschriften der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 und vom 10. April 1901 über die Ausführung der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 werden mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß die §§ 20 und 21 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung erhalten:

#### § 20.

1. Mit Acker- und Lastwagen darf auf öffentlichen Wegen nur gefahren werden, wenn deren Radfelgenbeschlag mindestens 10 cm breit ist. Bei anderen Fuhrwerken muß die Breite der Radfelgenbeschläge mindestens 5 cm betragen. Ausgenommen hiervon sind Fuhrwerke, deren Achslast

500 kg nicht übersteigt. Haftbar für die verwirkte Strafe ist der Eigentümer des Fuhrwerks.

Als Ackerwagen im Sinne des Absatz 1 gelten nicht: leicht gebaute Leiterwagen, welche ganz oder teilweise auf Federn ruhen und sich nach Größe und Tragfähigkeit zum Transport schwerer Lasten nicht eignen.

Lastwagen im Sinne des Absatz 1 sind ohne Rücksicht auf die Größe und Tragfähigkeit des Wagens diejenigen Wagen, welche zur Beförderung von Lasten, d. h. Gegenständen von größerem Gewicht, dienen. Als Lastwagen sind nicht anzusehen kleinere mit einem auf Federn ruhenden Wagenkasten versehene Fuhrwerke, wie sie zur Beförderung von lebendem Kleinvieh, Milch, Bier, Mineralwasser, Fleisch und Brot verwendet werden.

Der § 21 findet auf die im Absatz 1 erwähnten Acker- und Lastwagen dahin Anwendung, daß die höchsten Lasten, welche außerhalb der Städte und Orte befördert werden dürfen, nach den im § 21 für Fuhrwerke mit Radfelgenbeschlagn von 10 bis 15 cm Breite getroffenen Bestimmungen zu bemessen sind.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Wagen aus einem anderen Staate.

### § 21.

Die Achslast der Fuhrwerke darf außerhalb der Städte und Orte nicht mehr betragen als:

bei einer Breite des Radfelgenbeschlagn	in der Jahreszeit	
	vom 15. Nov. bis 15. April	vom 15. April bis 15. Nov.
	kg	kg
bis 7,5 cm	1000	1500
über 7,5 bis 10 cm	1500	2000
" 10 " 15 "	2000	2500
" 15 cm	2500	3000.

Für Militärfuhrwerke gilt diese Bestimmung nicht.

Ausnahmsweise ist eine größere Achslast bei solchen Gegenständen, welche ihrer Bestimmung wegen ungeteilt fortgeschafft werden müssen, gestattet, wenn der Radfelgenbeschlag des Fuhrwerks mindestens 18 cm breit ist. Jedoch dürfen Achslasten von mehr als 3000 kg in den Wintermonaten und 4000 kg in den Sommermonaten (Absatz 1) auf Staatswegen nur mit Genehmigung des Wegbauamts, auf Amtswegen nur mit Genehmigung des Amtsvorstandes, auf Gemeinde- und Genossenschaftswegen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes befördert werden.

Der Führer eines beladenen Fuhrwerks ist verpflichtet, auf Verlangen eines Wegbaubeamten (einschließlich der Chausseeaufseher) oder eines Polizeibeamten über die Achslast unter Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere unverzüglich vollständige Auskunft zu geben und, wenn er dies nicht vermag oder die Auskunft verweigert, auf Anordnung des Wegbau- beziehungsweise Polizeibeamten einer Ermittlung der Achslast sich zu unterwerfen. Die Gefahr und Kosten der Ermittlung trägt der Wagenführer, wenn er die erforderliche Auskunft über die Achslast verweigert oder diese das erlaubte Maß übersteigt; im anderen Falle sind die Kosten der Ermittlung aus der Landeskasse zu bestreiten.

Oldenburg, den 22. September 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

